

Gesellschaftsvertrag
der
PlanetHome Investment AG

(Fassung 22.12.2021)

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Aktiengesellschaft führt die Firma PlanetHome Investment AG.
2. Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung und Vermittlung von Dienstleistungen aller Art in Bezug auf Immobilien und andere Sachwerte oder sonstige Vermögensgegenstände und deren Finanzierung einschließlich des Betriebs, der Weiterentwicklung, der Vermarktung und des Vertriebs eines internetgestützten Dienstleistungs- sowie Vermittlungsdienstes, Dienstleistungen und Veranstaltungen online sowie offline sowie die Tokenisierung von Vermögensgegenstände.
2. Ausgenommen von Abs. 1 sind Geschäfte, die einer Erlaubnis der Gesellschaft durch die BaFin bedürfen insbesondere nach dem KWG oder KAGB.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, andere Unternehmen im In- und Ausland zu gründen, zu pachten, zu übernehmen oder Anteile an einem solchen Unternehmen zu erwerben, Zweigniederlassungen zu errichten, die persönliche Haftung als Gesellschafter oder Teilhaber zu übernehmen sowie sämtliche Geschäfte und Maßnahmen zu tätigen, die dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen geeignet sind. Die Gesellschaft kann ihre Tätigkeit ganz oder teilweise über Tochtergesellschaften ausüben und diese auch auf einen Teil der in den Absätzen 1 und 2 genannten Unternehmensgegenständen beschränken.

§ 3

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Dauer der Gesellschaft ist auf eine bestimmte Zeit nicht beschränkt.
2. Geschäftsjahr ist beginnend mit dem 01.01.2001 das Kalender. Für den Zeitraum vom 01.09.2000 bis 31.12.2000 wird ein Rumpfgeschäftsjahr eingefügt.

II.

Grundkapital und Aktien

§ 5

Höhe und Einteilung des Grundkapitals

1. Das Grundkapital beträgt EUR 8.732.294,00 (in Worten: Euro acht Millionen siebenhundertzweiunddreißigtausend zweihundertvierundneunzig).
Es ist eingeteilt in.
 - a) 8.657.294 auf den Inhaber lautende Stamm-Stückaktien.
 - b) 75.000 auf den Inhaber lautende Vorzugs-Stückaktien ohne Stimmrecht.
2. Die Aktien lauten auf den Inhaber.
Dies gilt auch bei Kapitalerhöhungen, falls nichts anderes beschlossen wird,
3. Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 AktG geregelt werden.
4. Der Anspruch auf Gewinnanteile verfällt zu Gunsten der Gesellschaft, wenn er nicht vier Jahre nach dem Fälligkeitstag erhoben wird.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 21. Dezember 2026 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um insgesamt bis zu EUR 4.366.147,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021/II). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der

Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen. Der Ausschluss des Bezugsrechts ist dabei nur in den folgenden Fällen zulässig:

- (i) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn Aktien der Gesellschaft an der Börse gehandelt werden (regulierter Markt oder Freiverkehr bzw. die Nachfolger dieser Segmente), die ausgegebenen Aktien 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an der Börse gehandelten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet und alle eventuellen weiteren Voraussetzungen von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gewahrt sind. Auf den Betrag von 10 % des Grundkapitals ist der Betrag anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung aufgrund anderer entsprechender Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben beziehungsweise veräußert werden, soweit eine derartige Anrechnung gesetzlich geboten ist. Im Sinne dieser Ermächtigung gilt als Ausgabebetrag bzw. Ausgabepreis bei Übernahme der neuen Aktien durch einen Emissionsmittler unter gleichzeitiger Verpflichtung des Emissionsmittlers, die neuen Aktien einem oder mehreren von der Gesellschaft bestimmten Dritten zum Erwerb anzubieten, der Betrag, der von dem oder den Dritten zu zahlen ist;
- (ii) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen;
- (iii) soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten, die von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegeben wurden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Options- oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung einer Options- bzw. Wandlungspflicht zustünde;
- (iv) für Spitzenbeträge, die infolge des Bezugsverhältnisses entstehen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die sonstigen Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Vorstand ist ermächtigt zu bestimmen, dass die neuen Aktien gemäß § 186 Abs. 5 AktG von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden sollen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem jeweiligen Umfang der Grundkapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2021/II abzuändern.

§ 6

Aktienurkunden, Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine

Form und Inhalt der Aktienurkunden und der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat. Das gleiche gilt für Schuldverschreibungen und Zinsscheine. Die Aktien können in Aktienurkunden zusammengefasst werden, die eine Mehrzahl von Aktien verbriefen (Globalurkunde), Einzelheiten hierzu bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihres Anteils ist ausgeschlossen.

III.

Vorstand

§ 7

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen; Ihre Zahl setzt der Aufsichtsrat fest. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig.

§ 8

Vertretung

1. Die Gesellschaft wird vertreten:
 - 1.1. wenn der Vorstand aus einer Person besteht, durch diese allein;
 - 1.2. wenn der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen
2. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, auch bei Vorhandensein mehrerer Vorstandsmitglieder einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern des Vorstands die Befugnis zu erteilen, die Gesellschaft allein zu vertreten. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des Vorstandes von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. § 112 AktG bleibt unberührt.
3. Stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen hinsichtlich der Vertretungsmacht ordentlichen Vorstandsmitgliedern gleich.

IV.

Aufsichtsrat

§ 9

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitglieds gewählt, so dauert sein Amt nur für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds, soweit die Hauptversammlung nichts anderes beschließt.
3. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Bekanntgabe gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen ohne Grund niederlegen. Die Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Die Abberufung eines Aufsichtsratsmitgliedes kann mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Stimmen der Hauptversammlung erfolgen.

§ 10

Vorsitz des Aufsichtsrats

1. Im Anschluss an eine Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, die keiner besonderen Einladung bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat für die Dauer seiner Amtszeit unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitgliedes aus seiner Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Aufsichtsrates und einem Stellvertreter/in. Scheidet der oder die Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein/ihr Stellvertreter/in während seiner/ihrer Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
2. Der Aufsichtsrat kann Vorstandsmitglieder von Wettbewerbsverboten jeder Art gegenüber der Gesellschaft, Insbesondere von vertraglich vereinbarten Wettbewerbsverboten, befreien, auch unentgeltlich.

§11

Sitzungen

1. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden von dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. In dringenden Fällen kann diese Frist abgekürzt und telegrafisch oder fernschriftlich eingeladen werden. Innerhalb der Einberufungsfrist ist auch die Tagesordnung mitzuteilen. Über Gegenstände, die nicht mit der Einberufung bekanntgegeben sind, darf nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
2. Die Einberufung des Aufsichtsrats muss innerhalb einer Woche erfolgen, wenn sie von einem Mitglied des Aufsichtsrats oder vom Vorstand unter Angabe der Gründe und des Zwecks schriftlich beantragt wird; wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann der Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat berufen.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder anwesend sind.
4. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden regelmäßig in Sitzungen gefasst. Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen durch schriftliche, fernmündliche, fernschriftliche Stimmabgabe oder unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel, insbesondere per E-Mail, sind zulässig. In zwingenden Fällen können Sitzungen auch in Form von Video-Konferenzen erfolgen.
5. Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, soweit nicht der Aufsichtsrat eine Verhandlung in Abwesenheit des Vorstandes beschließt.
6. Für Beschlussfassungen und Wahlen gilt einfache Stimmenmehrheit.
7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen; diese ist vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.
8. Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter abgegeben.

§ 12

Satzungsfassung

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

§ 13

Befugnisse des Aufsichtsrats

Im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung gibt der Aufsichtsrat dem Vorstand eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung des Vorstands hat zu bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften, insbesondere solche

- die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft oder Risikopositionen der Gesellschaft grundlegend verändern;
- die Gründung, Auflösung, den Erwerb oder die Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen;

ggfs. Ab einer vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung festzulegenden Grenze nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden können.

§ 14

Vergütung des Aufsichtsrats

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.
2. Über die Höhe einer etwaigen Vergütung beschließt die Hauptversammlung. Die Hauptversammlung kann die Vergütung anlässlich der Wahl zum Aufsichtsrat für die gesamte Wahlperiode festlegen.
3. Die Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrats berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht ausüben.

V.

Hauptversammlung

§15

Ort und Einberufung, Informationsübermittlung

1. Die Hauptversammlung wird von dem Vorstand oder, in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen, durch den Aufsichtsrat einberufen. Sie findet nach Wahl des einberufenden Organs am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt.
2. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern. Die Einberufung muss mindestens dreißig Tage vor dem Tag,

bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre gemäß dieser Satzung vor der Hauptversammlung anzumelden haben, bekannt gemacht werden.

3. Rechtzeitig übersandte Gegenanträge der Aktionäre werden unverzüglich und ausschließlich auf den Internetseiten der Gesellschaft veröffentlicht.
4. Neben dem Vorstand sind der Aufsichtsrat, der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter jeweils selbstständig zur Einberufung der Hauptversammlung befugt.
5. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats bestimmen, dass nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften die Hauptversammlung oder Teile davon unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln audiovisuell übertragen werden und dass Aktionäre auf elektronischem Wege den von Ihnen bevollmächtigten, von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern Weisungen für die Abstimmung erteilen können. Die Einzelheiten des Verfahrens werden in der Einladung zur Hauptversammlung bekanntgegeben.
6. Mitteilungen der Gesellschaft nach § 125 Abs. 1 AktG müssen mindestens 21 Tage vor der Hauptversammlung an Intermediäre, die Aktien der Gesellschaft verwahren, oder Aktionäre und Intermediäre, die die Mitteilung verlangt haben, und Vereinigungen von Aktionären, die die Mitteilung verlangt haben oder in der letzten Hauptversammlung Stimmrechte ausgeübt haben, übermittelt werden. Soweit gesetzlich zulässig, kann die Übermittlung auch im Wege elektronischer Kommunikation erfolgen.

§16

Teilnahme an der Hauptversammlung

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, deren Anmeldung und deren Nachweis Ihres Anteilsbesitzes unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugegangen ist. Der Vorstand ist ermächtigt in der Einladung zur Hauptversammlung eine hiervon abweichende kürzere Frist vorzusehen. Die Anmeldung bedarf, soweit nicht gesetzlich anders vorgesehen und vom Vorstand in der Einladung zur Hauptversammlung bekannt gemacht, der Textform und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.
2. Die Aktionäre müssen des Weiteren die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Hierfür reicht ein Nachweis des Anteilsbesitzes in Textform gemäß § 67c Abs. 3 AktG durch den Letztintermediär i.S.d. § 67a Abs. 5 Satz 2 AktG aus. Der Nachweis muss sich auf

einen gemäß den gesetzlichen Vorgaben für börsennotierte Gesellschaften in der Einladung zu bestimmenden Zeitpunkt beziehen und der Gesellschaft oder einer der sonst in der Einladung bezeichneten Stellen mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Die Gesellschaft kann die Teilnahme an der Hauptversammlung auch mittels elektronischer oder anderer Medien zulassen, soweit dies rechtlich zulässig ist.

3. Soweit Aktienurkunden nicht ausgegeben worden sind, werden bei der Einladung zur Hauptversammlung die Voraussetzungen bekanntgegeben, unter denen Aktionäre ihr Stimmrecht ausüben können.
4. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre auch ohne Teilnahme an der Hauptversammlung ihre Stimme schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und der Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

§ 17

Stimmrecht

1. Jede Stamm-Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
Den Vorzugsaktionären steht kein Stimmrecht zu. Soweit jedoch den Vorzugsaktionären nach dem Gesetz ein Stimmrecht zwingend zusteht, gewährt jede Vorzugs-Stückaktie eine Stimme.
2. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine Mehrheit erzielt wird, so werden die beiden Bewerber mit den erreichten höchsten Stimmzahlen zur engeren Wahl gestellt.

§ 18

Vorsitz in der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet. Ist dieser verhindert oder zur Leitung der Versammlung nicht bereit, wird die

Versammlung durch seinen Stellvertreter geleitet. Ist keiner der Vorgenannten zur Leitung der Versammlung bereit oder sind beide verhindert, kann vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, seinem Stellvertreter oder einem sonstigen Aufsichtsratsmitglied ein Versammlungsleiter bestimmt werden, welcher nicht Aktionär der Gesellschaft sein muss. Machen die Vorgenannten hiervon keinen Gebrauch, so eröffnet ein Mitglied des Vorstands die Hauptversammlung. Unter dessen Leitung wird durch die Hauptversammlung der Vorsitzende aus der Mitte der Aktionäre gewählt.

2. Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen. Er bestimmt die Reihenfolge der Beratung und Abstimmung sowie die Form der Abstimmung. Nach Bestimmung des Vorsitzenden kann das Abstimmungsergebnis auch im Subtraktionsverfahren ermittelt werden.

VI.

Schlussbestimmungen

§ 19

Soweit diese Satzung keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§ 20

Wirksamkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder nicht durchgeführt werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Ungültige Einzelbestimmungen sind so umzudeuten oder abzuändern, dass der mit der betreffenden Bestimmung angestrebte Zweck möglichst vollkommen erreicht wird; dasselbe gilt für die ergänzende Auslegung bei etwaigen Lücken.

§ 22

Gründungskosten

Die errichtete Gesellschaft trägt die Kosten von Notar und Handelsregister sowie die Vergütung des Gründungsprüfers in Höhe von zusammen ca. DM 50.000,00, die Gesellschaftsteuer von DM 71.170,00 sowie die Kosten für den Druck von Aktienurkunden in Höhe von ca. DM 42.000,00.